

# RS Vwgh 1989/3/6 87/15/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1989

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

B-VG Art130 Abs2;

FinStrG §89 Abs7 idF 1985/571;

FinStrG §91 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 431;

## Rechtssatz

Bei Entscheidung über einen Antrag nach § 89 Abs 7 FinStrG idFBGBl 1985/571 hat die Abgabenbehörde Ermessen iSd § 20 BAO zu üben. Die Entscheidung darüber, ob beschlagnahmte Gegenstände aus dem in § 91 Abs 2 FinStrG angeführten Grund zurückzugeben sind, ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag hängt daher allein von der Beantwortung der Frage ab, ob die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme noch gerechtfertigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150153.X02

## Im RIS seit

06.03.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)